



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/097/2023															
Sitzung am 24.01.2024	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung														
TOP: 2.2 Errichtung Funkübertragungsstation mit einem Stahlgitterturm Aulendorf-Zollenreute , Fundschmid, Flst. Nr. 332																	
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Stahlgitterturm auf dem Grundstück Fundschmid, Flst. Nr. 332 in Zollenreute. Der geplante Stahlgitterturm wird südöstlich vom bestehenden Zimmereibetrieb Fundschmid 1 mit einem Abstand von 21,10 m zur Straße errichtet. Es erfolgt eine Gründung mit einer Betonbodenplatte. Die Höhe des geplanten Stahlgitterturms mit den Mobilfunkantennen beträgt 43,20 m gemessen von der Geländeoberkante.																	
Planungsrechtliche Beurteilung <table><tr><td>Bebauungsplan:</td><td>Außenbereich</td></tr><tr><td>Rechtsgrundlage:</td><td>§ 35 BauGB</td></tr><tr><td>Gemarkung:</td><td>Zollenreute</td></tr><tr><td>Eingangsdatum:</td><td>13.12.2023</td></tr></table> Das Vorhaben liegt im Außenbereich, und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es liegt keine Privilegierung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vor. Nach § 35 Abs. (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es <table><tr><td>1.</td><td>einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt</td></tr><tr><td>2.</td><td>einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient</td></tr><tr><td>3.</td><td>der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.</td></tr></table> Aufgrund seiner Größe ist die geplante Funkübertragungsstation als genehmigungspflichtiges Vorhaben einzustufen. Das geplante Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Somit liegt eine Privilegierung gem. § 35 Abs. (1) Nr. 3 BauGB vor. Die geplante Funkübertragungsstation mit einem Stahlgitterturm kann als Privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. (1) Nr. 3 BauGB im Außenbereich zugelassen werden. Der Standort der geplanten Funkübertragungsstation wurde im Vorfeld mit der Ortschaft Zollenreute abgestimmt. Die Ortschaft Zollenreute hat diesen Standort vorgeschlagen. Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.				Bebauungsplan:	Außenbereich	Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB	Gemarkung:	Zollenreute	Eingangsdatum:	13.12.2023	1.	einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt	2.	einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient	3.	der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.
Bebauungsplan:	Außenbereich																
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB																
Gemarkung:	Zollenreute																
Eingangsdatum:	13.12.2023																
1.	einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt																
2.	einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient																
3.	der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.																

Beschlussantrag:

Der Ausschuss und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.

Anlagen:

**Übersichtslageplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten
Stallgitterturm und Funkübertragungsstation**

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☒ Ortschaft

Aulendorf, den 11.01.2024